

Liefer- und Zahlungsbedingungen der ültje GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer gelten diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, es sei denn, es wurde etwas Anderes schriftlich vereinbart.
2. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung durchführen.
3. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens.

II. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sie stellen also eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung durch uns schriftlich bestätigt wurde, mit der Auslieferung der Ware oder der Rechnungserteilung.
3. Darstellungen, Maße, Gewichte und sonstige Eigenschaften sind nur dann verbindlich, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
4. Zur Sicherung der Qualität und Frische unserer Produkte behalten wir uns vor, Bestellungen nicht anzunehmen, die den durchschnittlichen Bedarf für den Zeitraum einer Normallieferung oder Promotion übersteigen, der sich aus dem planmäßigen Belieferungsrhythmus ergibt. Bei Bestellungen, die über den vorgenannten Bedarf hinausgehen, ist unsere Belieferung freibleibend. Unabhängig davon gelten die in der Preisliste angegebenen Mindestabnahmemengen.

III. PREISE, FALLIGKEIT, VERZUG

1. Die Rechnungstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Zentrallager EXW (Incoterms 2010). Kosten für Verpackung und Versicherung sind nicht von den Preisen umfasst und werden von uns zusätzlich berechnet. Kosten für Versand, die ebenfalls nicht von den Preisen umfasst sind, werden entsprechend Ziffer IV. 2 berechnet.
2. Wir sind berechtigt, für jede (Teil-)Lieferung eine Vorauszahlung in voller Höhe zu verlangen.
3. Sollte eine Zahlung per Lastschrift einzug vereinbart werden, ist uns ein SEPA-Mandat, mit dem wir dazu berechtigt sind, den Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers einzuziehen, zu erteilen. Wir behalten uns vor, zur Absicherung des Kreditrisikos eine Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, durchzuführen. Wir sind weiterhin berechtigt, eventuelle Gebühren des Kreditinstituts an den Käufer weiter zu belasten. Dies gilt insbesondere für nicht genehmigte Rücklastschriften. Pro nicht genehmigter Rücklastschrift sind wir berechtigt, dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens fünfundzwanzig Euro (25,-€) zu berechnen.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Schecks gelten erst mit dem Tag der Valutierung der Bankgutschrift als bezahlt. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
5. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf ältere Schulden anzurechnen, wobei der Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informiert wird. Soweit bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, sind wir weiterhin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, danach auf die Zinsen und schließlich auf die Forderung anzurechnen.
6. Soweit der Käufer in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
7. Soweit uns Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufkommen lassen, insbesondere auch dann, wenn Zahlungen eingestellt werden oder ein Scheck nicht eingelöst wird, sind wir berechtigt, vor der Lieferung die volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Soweit die Lieferung bereits erfolgt ist, sind alle ausstehenden Forderungen ohne Rücksicht auf ihre vereinbarte Fälligkeit gegebenenfalls unter Rückgabe der Akzeptie sofort zur Zahlung fällig.
8. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

IV. LIEFERUNG, TEILLIEFERUNGEN, ANNAHMEVERZUG, PALETTENTAUSSCH

1. Die Lieferverpflichtung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Ware. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware werden wir den Käufer über diese Nichtverfügbarkeit informieren und eventuell bereits geleistete Gegenleistungen des Käufers diesem unverzüglich erstatten. Liefertermine bzw. -fristen sind unverbindlich.

2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen unsere Lieferungen frachtfrei Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2010). Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen EXW, Incoterms 2010. Die Wahl der Versandart obliegt uns. Soweit der Käufer eine besondere Versandart verlangt, sind wir berechtigt, die uns dadurch entstandenen Mehrkosten, insbesondere Expressgebühren oder Rollgeld für die Zustellung am Bestimmungsort, zu verlangen.
3. Wir sind jederzeit zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.
4. Soweit der Käufer in Annahmeverzug gerät oder seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Sofern der Käufer die Ware zum fest vereinbarten Lieferungszeitpunkt nicht abnimmt und uns unverschuldet Wartezeiten von mehr als sechzig (60) Minuten entstehen, ist der Käufer verpflichtet, pauschaliert Schadenersatz in Höhe von dreißig Euro (30€) per angefangener Stunde Wartezeit zu zahlen. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind jedoch berechtigt, weitere Schadenersatzansprüche aufgrund des Annahmeverzugs geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug der Annahme gerät.
5. Die Lieferung erfolgt regelmäßig auf Euro-Pool-Paletten. Diese sind bei Anlieferung unverzüglich zu tauschen, wobei nur ordnungsgemäße, unbeschädigte Paletten akzeptiert werden. Soweit Paletten nicht, nicht fristgerecht oder beschädigt zurückgegeben werden, sind wir ohne Nachweis der Höhe des Schadens berechtigt, Ersatz in Höhe von zehn EURO (10,-€) pro Palette zu verlangen und die Rücknahme der Palette zu verweigern. Soweit die Lieferung auf CHEP-Paletten oder auf La Palette Rouge-Paletten erfolgt, ist sicherzustellen, dass nach dem Transfersammelsystem gearbeitet wird. Demnach ist die Anzahl der CHEP-/La Palette Rouge-Paletten, die geliefert werden der Firma CHEP oder der Firma La Palette Rouge vertragsgemäß wieder zur Verfügung zu stellen.
6. Höhere Gewalt sowie sonstige nicht von uns zu vertretende und nicht nur vorübergehende Ereignisse, die die Lieferung in unvorhersehbarer Weise nicht nur vorübergehend unmöglich machen, erschweren oder behindern, berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses zu verschieben. Als Behinderungen gelten insbesondere behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Störungen der Rohstoff- und Energieversorgung, der Zulieferung oder des Transportwesens sowie Krieg, Terror und Unruhen, soweit diese Behinderungen nicht nur vorübergehender Natur sind.

V. GEFAHRÜBERGANG

1. Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, es sei denn, Ziffer IV.2 trifft hierzu eine abweichende Regelung.
2. Soweit Ziffer IV.2 keine abweichende Regelung trifft, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an eine zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist oder zum Zweck der Versendung unser Werk bzw. Lager verlassen hat. Ist der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

VI. GEWAHRLEISTUNG

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang der Leistung bzw. Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei der Mängelrüge ist der entsprechende Lieferschein beizufügen. Insbesondere sind uns Datum, Art, Inhalt und Nummer der Lieferung mitzuteilen.
2. Die auf unseren Produkten angebrachte GTIN bzw. die Darstellung des Strich-Codes zeigt lediglich die Zuordnung zur europäischen Artikelnummer. Die Nichtlesbarkeit des Codes berechtigt nur dann zur Mängelrüge, wenn die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinnehmbare Fehlerquote überschritten ist und dies auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Es gelten die entsprechenden Regelungen des GS1 (Global Standard One).
3. Bei jeder Mängelrüge sind wir berechtigt, die beanstandete Ware im unveränderten Zustand zu besichtigen und zu prüfen.
4. Soweit die Mängelrüge fristgerecht und berechtigt erfolgte, ist uns zunächst innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung i.S.d. § 439 BGB zu gewähren. Ist uns eine Nacherfüllung nicht zumutbar, nicht in angemessener Frist möglich oder schlägt diese fehl, hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes nach Ziffer VII. bleibt unberührt.

5. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer geregelte Ansprüche wegen eines Mangels des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

VII. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass (a) wir, unsere Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, mit Ausnahme des groben Verschuldens durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen, oder (b) Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut hat und vertrauen darf) verlangt werden kann oder (c) wir aufgrund der Übernahme einer Garantie haften.
2. Unsere Haftung wegen der Verletzung vorgenannter wesentlicher Vertragspflichten wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es wird wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. aus der Übernahme einer Garantie gehaftet.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen in unserem Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten tritt der Käufer zur Sicherheit an uns ab. Soweit die Veräußerung zusammen mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren oder im Zusammenhang mit anderen Leistungen erfolgt, gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten.
3. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wobei wir uns vorbehalten, die Ermächtigung zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter diesen unter Verweis auf unser Eigentum zu widersprechen und uns unverzüglich zu informieren.
5. Soweit wir aufgrund des vorstehenden Eigentumsvorbehalts die gelieferte Ware zurücknehmen, haftet der Käufer für die Wertminderung, die sich bei Weiterveräußerung ergibt sowie für alle weitergehenden Schäden bei Unverkäuflichkeit verdorbener Ware. Im Übrigen hat der Käufer durch den Rück- und Weitertransport entstehende Kosten zu ersetzen.
6. Übersteigt der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte den Wert aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig Prozent (20%), geben wir die Sicherungsrechte auf Verlangen des Käufers frei.

IX. WEITERVERÄUSSERUNG

Unsere Waren dürfen nur in der jeweiligen Originalverpackung weiterveräußert werden. Das Umpacken unserer Markenwaren ist nicht gestattet. Daneben ist der Käufer verpflichtet, in unseren Schaukartons ausschließlich unsere Waren anzubieten.

X. DATENSCHUTZ

1. Der Käufer willigt ein, dass wir personenbezogene Daten des Käufers in maschinenlesbarer Form speichern und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Käufer bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeiten. Die Zweckbestimmung umfasst insbesondere die Auslieferung und Rechnungsstellung, die Freischaltung sowie die Reservierung für die Hotline.
2. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

XI. ERFÜLLUNGSTORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz der ültje GmbH, Schwerte, unser Herstellerwerk oder das jeweilige Versandlager. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Dortmund.

xii. SONSTIGES

1. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.